



U



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz



Internationaler Artenschutz

CITES – Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Diese Schrift wird vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Der Nachdruck bedarf der Genehmigung. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Für den fachlichen Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich. Die von ihnen vertretenen Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des/der Herausgeber übereinstimmen.

Herausgeber

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5704-0

Fax: 0345 5704-190

E-Mail: poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Web: lau.sachsen-anhalt.de

Erarbeitung

Abteilung 4

Gestaltung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit LAU

Autorinnen und Autoren

Petra Dornbusch und Ulrike Kaczmarek

Redaktion/Schriftleitung

Petra Dornbusch

Bildredaktion

Petra Dornbusch

1. Auflage November 2024

Umschlaggestaltung unter Verwendung des Fotos
"Kleiner Gelbhaubenkakadu" von Stefan Ellermann

Zitervorschlag: Dornbusch, Petra und Kaczmarek,
Ulrike (2024): Internationaler Artenschutz – CITES.
Umsetzung in Sachsen-Anhalt

1. Internationale und nationale Artenschutzgesetze	6	7. Weitere Pflichten des Halters	24
2. Kontrollaufgaben im Artenschutz	8	Anzeigepflicht für den Tierbestand	24
3. Verbote für geschützte Arten	10	Kennzeichnungspflicht	25
4. Genehmigungspflicht für Ein- und Ausfuhr	14	Fotodokumentationspflicht	27
5. Artenschutzrechtliche Anforderungen an Tierhalter	16	Buchführungspflicht	30
6. Nachweispflicht für die rechtmäßige Herkunft	18	Anzeigepflicht für Tiergehege	31
Nachweispflicht für Arten des Anhangs A	19	8. Geschützte Pflanzen	32
Nachweispflicht für Anhang B und national geschützte Arten	21	9. Internetadressen	34
		Anhang	36
		Herkunfts- und Zuchtnachweis	36
		Zuchtprotokoll	38
		Zeugenbestätigung für die Zucht	40
		Tierbestandsmeldung	42

Viele Tier- und Pflanzenarten sind sowohl durch Lebensraumzerstörung und Umweltschäden als auch durch den Handel mit ihnen in ihrem Fortbestand gefährdet. Beispielsweise werden Papageien, Schildkröten sowie Kleinblumenzwiebeln für Liebhaberzwecke jährlich in großen Mengen der Natur entnommen. Auch der Handel mit Kaviar, Edelhölzern und Heilpflanzen ist in bedrohlichem Umfang gestiegen.

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Um die infolge der zunehmenden internationalen Handelsinteressen gefährdeten Bestände von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu schützen, wurde bereits 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen verabschiedet, abgekürzt CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora). Mit der Festlegung von konkreten einschränkenden Maßnahmen zu Handelskontrollen und -begrenzungen ist sie eine der wirksamsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur. Diesem „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, sind bisher 184 Staaten beigetreten. Es beinhaltet Handelsbeschränkungen für etwa 7.000 Tier- und 34.000 Pflanzenarten, die je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit in den drei Anhängen I, II und III aufgelistet sind.

EG-Artenschutzverordnungen

Das Übereinkommen wird innerhalb der Europäischen Union seit 1984 nach einheitlichen, teilweise noch strengeren Regelungen umgesetzt, die für alle Behörden und Bürger direkt gültig sind. Das sind insbesondere die EG-Verordnung Nr. 338/97 (Grundverordnung) und die EG-Durchführungsverordnung Nr. 865/2006.

Artenanhänge zur EG-Verordnung Nr. 338/97

In den Artenanhängen zur EG-Verordnung Nr. 338/97 (z. Zt. in der Verordnung (EU) 2023/966) werden die geschützten Tiere und Pflanzen – abhängig vom Gefährdungsgrad – in Anhänge A, B, C und D mit unterschiedlichen Beschränkungen für den Handel ausgewiesen. Dafür sind **strenge Kauf- und Verkaufsverbote, Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichten sowie Nachweispflichten** festgelegt. Ausführliche Informationen zu den EG-rechtlichen Bestimmungen unter <https://eu-wildlifetrade.org>.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG regelt ein über die internationalen Festlegungen hinausgehendes umfassendes System des Schutzes von besonders geschützten und streng geschützten Tieren und Pflanzen. Darin sind auch die Arten der EG-Verordnung Nr. 338/97, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG einbezogen. Weitere in Deutschland heimische Wirbeltiere sind besonderen Schutz unterstellt und in Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt.

Die aktuellen **Artenanhänge zur EG-Verordnung** Nr. 338/97 und die anderen Gesetzlichkeiten sind unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites> verfügbar.

2. Kontrollaufgaben im Artenschutz

In Sachsen-Anhalt sind für die Umsetzung der Anforderungen des internationalen Artenschutzes das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt als Fachbehörde und die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden zuständig.

Der Aufgabenbereich „Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES-Büro“ übernimmt im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die folgenden Aufgaben:

- Grundlagenermittlungen für die Erfüllung von internationalen und nationalen CITES-Anliegen und Berichtspflichten.
- Fachliche Abstimmungen mit Sachverständigen sowie Länder- und Bundesbehörden.
- Stellungnahmen zu Rechtsnormen, Kontrollerfordernissen, Artenschutzverfahren und Einziehungen für Naturschutzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Zoll.
- Fachliche Beratung und Anleitung der Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt zu den sich ständig weiterentwickelnden Artenschutzgesetzen und -verordnungen.

- Laufende Beratung der Behörden zu den Kontrollen im Tier- und Pflanzenhandel sowie bei privaten Haltern und Züchtern von geschützten Arten.
- Öffentlichkeitsinformation zu den Anliegen der Washingtoner Artenschutzkonvention sowie Beratung der Bürger und Vereine zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen.
- Dokumentation der Tierbestandsmeldungen sowie Überwachung der gesetzlichen Nachweis- und Kennzeichnungspflichten.
- Erteilung von EU-Bescheinigungen für streng geschützte Tiere und Pflanzen zur Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 865/2006.



Abbildung 2:
Weißbüscheläffchen – Besonders geschützte Art des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97
(Foto: S. Ellermann)

3. Verbote für geschützte Arten

Das Bundesnaturschutzgesetz legt in § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 einen besonderen und einen strengen Schutz von gefährdeten Tieren und Pflanzen fest. Der Schutzstatus kann im Internet unter <https://wisia.de> ermittelt werden.

Alle geschützten Arten unterliegen strengen Verboten.



Abbildung 3: Blaustirnamazonen – Besonders geschützte Art des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (Foto: F. Robiller)

Artenschutzrechtliche Verbote	Rechtliche Grundlagen
Naturentnahmeverbot	§ 44 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG
Verbot des Fallenfangs u.a.	§ 4 Absatz 1 BArtSchV
Störverbot	§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG
Besitzverbot	§ 44 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG
Vermarktungsverbot EU Vermarktungsverbot national	Artikel 8 Absätze 1 und 5 EG-VO Nr. 338/97 § 44 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG
Verbot der Ein- und Ausfuhr ohne Genehmigung	Artikel 4 und 5 EG-VO Nr. 338/97 sowie § 45 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG
Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsverbote	§ 40 Absatz 1 BNatSchG

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Verbote für geschützte Arten

Tabelle 2:
Überblick über
besonders ge-
schützte und
streng geschützte
Arten gemäß § 7
Absatz 2 Nr. 13
und 14 Bundesna-
turschutzgesetz

Alle Tierarten aus:	besonders geschützt	zusätzlich streng geschützt
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	-
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ¹	+	+
Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EWG (sog. EG-Vogelschutzrichtlinie): alle europäischen Vogelarten ¹	+	teilweise (durch die BArt-SchV: Kreuz in Anlage 1, Spalte 3
Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung	+	teilweise (Kreuz in Anlage 1, Spalte 3

¹ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

Beispiele

Wolf, Braunbär, Wildkatze, Großkatzen (Fell), Elefant (Elfenbein), europäische Greifvögel und Eulen, Graupapagei, Kleiner Gelbhaubenkakadu, Hellroter Ara, europäische Landschildkröten, alle Meeresschildkröten (Schildpatt, Leder, Fleisch), Heller Tigerpython

Soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt: alle Affen, Papageien, Landschildkröten, Krokodile (Leder, Fleisch), Riesenschlangen (Leder) und Störe (Kaviar) sowie Pekari (Leder), Chamäleons, Baumsteigerfrösche, Grüner Leguan, Riesenmuscheln (Souvenir), verschiedene Korallen (Schmuck, Souvenir)

Alle Fledermäuse, Europäischer Biber (Fell), Feldhamster (Fell), Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europäische Hornotter, Rotbauchunke

Besonders geschützt sind z. B. alle europäischen Singvögel (Eier, Federn, Fleisch) einschließlich deren Unterarten wie Blauer Dompfaff oder Graukopfstieglitz sowie die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden europäischen Wildtauben, Wildenten und Wildgänse; Zusätzlich streng geschützt sind z. B. Eisvogel, Weißstorch, Haubenlerche und Kiebitz

Besonders geschützt sind z. B., soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt, die meisten nicht jagdbaren heimischen Säugetiere wie Maulwurf (Fell) und alle europäischen Reptilien sowie Amphibien; Zusätzlich streng geschützt sind z. B. die Bayerische Kleinwühlmaus und die Aspispiper

¹ ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

4. Genehmigungspflicht für Ein- und Ausfuhr

Vor dem Transfer von Tieren und Pflanzen der Anhänge A, B und C der EG-Verordnung Nr. 338/97 in oder aus Nicht-EU-Staaten sind Ein- bzw. Ausfuhrdokumente vom Bundesamt für Naturschutz Bonn zu beantragen:

Bundesamt für Naturschutz Bonn

Tel.: 0228 8491 1311 (9.00 – 15.00 Uhr)

Fax: 0228 8491 1319

E-Mail: citesma@bfn.de

Für die Beantragung von Ausfuhrdokumenten müssen EU-Vorlagebescheinigungen vom CITES-Büro Steckby vorgelegt werden.

Einzelheiten zur Beantragung der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen können im Internet unter <https://bfn.de/genehmigungen-und-bescheinigungen> nachgelesen werden.

Diese Ein- und Ausfuhrbestimmungen gelten auch für Teile von Tieren und die Erzeugnisse daraus wie Schildpatt und Elfenbeinschnitzereien sowie für Schlangenhäute, Korallen (außer Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen bis 3 cm Durchmesser) und Pflanzenteile.

„Urlaubsmitbringsel“

Bei „Urlaubsmitbringseln“ ist zu beachten, dass nur amtliche Bescheinigungen von Behörden des Urlaublandes als Legalitätsnachweis gültig sind und mit diesen Bescheinigungen die Einfuhrgenehmigungen vor der eigentlichen Einfuhr zu beantragen sind. Ohne die Einfuhrgenehmigung droht eine Beschlagnahme durch den Zoll und die Ahndung des Einfuhr- bzw. Ausfuhrvergehens durch empfindliche Geldbußen.



Abbildung 4:
Teile von geschützten Tieren
(Foto:
P. Dornbusch)

5. Artenschutzrechtliche Anforderungen an Tierhalter

Nachweispflicht (gemäß § 46 BNatSchG)

Auf Grund der für alle besonders geschützten und streng geschützten Tiere und Pflanzen geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote besteht für jeden Halter bzw. Besitzer die Pflicht zum Nachweis der rechtmäßigen Herkunft.

Anzeigepflicht für den Tierbestand (gemäß § 7 Absatz 2 BArtSchV)

Alle Halter lebender Wirbeltiere der besonders geschützten und der streng geschützten Arten haben ihren Tierbestand und alle laufenden Veränderungen mit der Meldetabelle und beigefügten Kopien der EU-Bescheinigungen sowie den Herkunftsnachweisen in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby schriftlich anzuzeigen. Ggf. sind auch Zuchtprotokolle/Zuchtbuchkopien mit Zuchtfotos und Zeugenbestätigungen notwendig (siehe „Anhang“ auf Seite 36).

Buchführungspflicht (gemäß § 6 BArtSchV)

Bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Exemplaren aller besonders geschützten und streng geschützten Arten gilt die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches mit täglicher Eintragung. Züchtern wird aus Nachweisgründen die Führung eines Zuchtbuches empfohlen.

Kennzeichnungspflicht (gemäß §§ 12 bis 15 und Anlage 6 BArtSchV)

Für alle Tiere, der in der Anlage 6 der BArtSchV genannten Arten obliegt dem Halter eine Kennzeichnungspflicht mit Ringen bzw. Transpondern von den zwei anerkannten Ausgabestellen. Bei Landschildkröten u. a. Reptilien des Anhangs A hat die Zuordnung zur EU-Bescheinigung gewichtsabhängig über eine Fotodokumentation zu erfolgen.

Anzeigepflicht für Tiergehege (gemäß § 43 BNatSchG)

Gehege für Tiere wildlebener Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden sind mindestens einen Monat vor der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung bei den Naturschutzbehörden der Land- und Stadtkreise anzuzeigen.

Vergehen gegen diese gesetzlichen Anforderungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können.



Abbildung 5:
Griechische Landschildkröte –
Streng geschützte
Art des Anhangs A
der EG-Verordnung
Nr. 338/97
(Foto:
S. Ellermann)

6. Nachweispflicht für die rechtmäßige Herkunft

Grundsätzlich ist die Haltung von und der Handel mit geschützten Tieren verboten. Die Halter und Verkäufer dieser Tiere müssen die legale Herkunft durch Dokumente nachweisen, die über Kennzeichen, Fotos oder Beschreibungen eindeutig einem bestimmten Exemplar zuordenbar sein müssen.

Der Halter ist z. B. bei der Anmeldung der Tiere verpflichtet, Ausnahmen von diesem Verbot durch Kopien der vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweise der Behörde zu belegen. Diese Herkunftsnachweise müssen durch Nummerierung der Meldetabelle zuordenbar sein.

Der Verkäufer hat dem Käufer für Exemplare des Anhangs A gelbe EU-Vermarktungsbescheinigungen und für alle anderen geschützten Arten vollständig ausgefüllte Herkunftsnachweise mitzugeben.

Die Nachweispflicht gilt auch für tote Exemplare (z. B. Präparate, Felle, Eier) sowie für Teile von Tieren streng geschützter Arten wie Elfenbein, Steinadlerfedern und Schildkrötenpanzer.

Bei fehlenden Herkunftsdokumenten ist mit Ahndungen und Beschlagnahme zu rechnen.

Nachweispflicht für Arten des Anhangs A

Durch die EG-Verordnung Nr. 338/97 ist festgelegt, dass beim Verkauf von Exemplaren des Anhangs A dem Käufer EU-Vermarktungsbescheinigungen zu übergeben sind.

Diese gelben EU-Bescheinigungen begleiten das jeweilige Exemplar bei jedem Weiterverkauf. Wenn nur eine einmalige Vermarktung genehmigt wurde, ist eine Neubeantragung vor jedem Verkauf erforderlich. Für die nur bis 1997 gültigen blauen CITES-Bescheinigungen müssen neue gelbe EU-Bescheinigungen beantragt werden.



Abbildung 6:
Hellroter Ara –
Streng geschützte
Art des Anhangs A
der EG-Verord-
nung Nr. 338 /97
(Foto: F. Robiller)

Die Beantragung der EU-Bescheinigungen ist in Sachsen-Anhalt an das CITES-Büro per Post, Fax oder E-Mail zu richten.

CITES-Büro

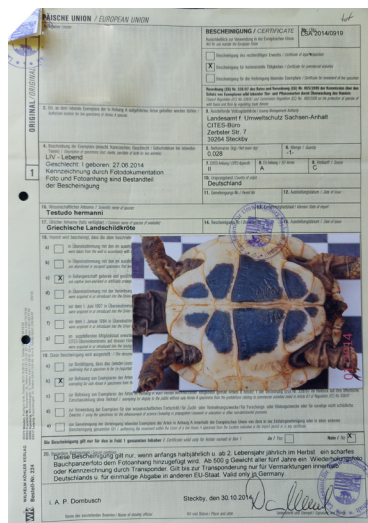
Zerbster Str. 7
39264 Steckby

Fax: 039244 9409-19

E-Mail: cites@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Dafür sind die ausgefüllte und unterschriebene Meldetabelle sowie die entsprechenden Nachweise einzureichen, z. B. ein/eine Zuchtprotokoll/Zuchtbuchkopie mit Zuchtfotos und Zeugenerklärungen, bei Landschildkröten auch zwei Bauchpanzerfotos mit Gewichtsangabe je Tier. Voraussetzung für die Erteilung von EU-Bescheinigungen ist außerdem eine behördliche Überprüfung der erforderlichen Kennzeichen.

Abbildung 7: Ein Kauf/Verkauf eines Anhang A-Exemplars ohne gültige EU-Bescheinigung zieht strafrechtliche Ermittlungen und die Beschlagnahme der Tiere nach sich. (Foto: P. Dornbusch)



Nachweispflicht für Anhang B und national geschützte Arten

Die rechtmäßige Herkunft für Arten des Anhangs B und die anderen besonders geschützten und streng geschützten Arten ist durch Herkunftsnachweise und andere geeignete Belege nachzuweisen (siehe „Anhang“ auf Seite 36). Diese Belege müssen eindeutig einem Exemplar durch ein Kennzeichen oder eine exakte Beschreibung zuordenbar sein (siehe „Kennzeichnungspflicht“ auf Seite 25).

Bei allen seltenen Tieren sowie bei allen offen bringenden, transponderten und nicht gekennzeichneten Tieren ist der Weg, den das Tier vom Importeur bzw. Züchter bis zum gegenwärtigen Besitzer genommen hat, lückenlos zu belegen.



Abbildung 8: Zebrawels – Besonders geschützte Art des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (Foto: K. Teubner)

Als Zuchtbelege kommen in Betracht:

- Grundsätzlich ein vollständig ausgefüllter Herkunftsnachweis des Züchters mit Angaben zu den Elterntieren (Muster Herkunftsnachweis siehe „Herkunfts- und Zuchtnachweis“ auf Seite 36).
- Bei offen beringten und transponderten Vögeln ist zusätzlich zum Herkunftsnachweis eine behördliche Bestätigung erforderlich. Weiterhin ist der Weg vom Züchter bis zum gegenwärtigen Besitzer lückenlos zu belegen.
- Bei nicht kennzeichenbaren Exemplaren, insbesondere Reptilien, ist dem Herkunftsnachweis mit einer Beschreibung des Exemplars entweder eine behördliche Bestätigung oder ein/eine Zuchtprotokoll/Zuchtbuchkopie mit Zuchtfotos und Zeugenbestätigungen beizufügen. Weiterhin ist der Weg vom Züchter bis zum jetzigen Besitzer zu belegen.
- Beim Kauf vom Zoohändler muss der Kunde einen/eine Kaufbeleg/Rechnung mit der Buch-Nr. des Zoohändlers, der laufenden Nummer der Meldetabelle des Züchters sowie dem Jahrgang des Exemplars bzw. der Einfuhr-Nr. erhalten. Diesem Kaufbeleg ist eine Kopie des Zuchtbelegs vom Züchter oder der Einfuhrgenehmigung beizufügen, auf den/die im Kaufbeleg Bezug genommen wird. Die Adressen des Züchters oder Importeurs dürfen in diesen Unterlagen unkenntlich gemacht werden.

Als Einfuhrbelege kommen in Betracht:

- Bei Arten des Anhangs B der Herkunftsnachweis und die Kopie der Einfuhrgenehmigung des Importlandes. Bei einer Einfuhr direkt nach Deutschland reicht die Angabe der Einfuhrgenehmigungsnummer auf dem Herkunftsnachweis aus, z. B. E 00123/24.
- Bei allen anderen besonders und streng geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z. B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, dass diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen.

In Sachsen-Anhalt erfolgt ein Verzicht auf die Vorlage der Nachweisführung bei Arten der Anlage 5 Bundesartenschutzverordnung und des Anhangs X der EG-Verordnung 865/2006.

Bei fehlenden Herkunftsnachweisen und Kennzeichen können die Exemplare beschlagnahmt und der illegale Verkauf und Kauf durch Bußgeld geahndet werden.

Anzeigepflicht für den Tierbestand

Gemäß § 7 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung hat jeder Halter von besonders geschützten Wirbeltieren, mit Ausnahme der in der Anlage 5 BArtSchV genannten Arten, der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Erwerb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Sachsen-Anhalt sind die Meldungen an das CITES-Büro per Post, Fax oder E-Mail zu senden.

CITES-Büro

Zerbster Str. 7
39264 Steckby

Fax: 039244 9409-19

E-Mail: cites@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

In die Meldetabelle (siehe „Tierbestandsmeldung“ auf Seite 42) sind alle Tiere einzeln mit einer laufenden Nummer und Angaben zu Art, Geburtsdatum, Geschlecht, Kennzeichen-Nr., Herkunftsadresse, ggf. Einfuhr-Nr./EU-Bescheinigungs-Nr. einzutragen. Für

Landschildkröten ist gleichzeitig ein Foto mitzusenden (siehe „Fotodokumentationspflicht“ auf Seite 27). Der Meldung sind Kopien der EU-Bescheinigungen, Herkunftsnachweise, Einfuhrgenehmigungen, Zuchtprotokolle/Zuchtbuchkopien mit Zuchtfotos und Zeugenbestätigungen bzw. behördliche Bestätigungen als Nachweise zur legalen Herkunft beizufügen. Nach der Erstmeldung sind unverzüglich alle Veränderungen im Tierbestand wie Zukauf, Nachzucht, Verkauf und Tod der Tiere zu melden. Bei Tod der Tiere sind mit der Abmeldung auch die Originale der EU-Bescheinigungen zurückzusenden.

Kennzeichnungspflicht

Gemäß §§ 12 bis 15 Bundesartenschutzverordnung sind Tiere der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Arten entsprechend der vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethode zu kennzeichnen (siehe <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/rechtsquellen> Bundesartenschutzverordnung Anlage 6). Der Halter ist für die Kennzeichnung verantwortlich.

Gezüchtete Vögel sind mit einem rundum geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien ab einem Körpergewicht von 200 g, Landschildkröten ab 500 g mit einem Transponder zu kennzeichnen. Ansonsten ist bei Säugetieren und Reptilien die Fotodokumentation als Kennzeichnungsmethode zu wählen: (siehe „Fotodokumentationspflicht“ auf Seite 27).

Bei begründetem Abweichen von der geschlossenen Beringung ist zuvor die Zustimmung beim CITES-Büro oder der Naturschutzbehörde einzuholen. Nach der Kennzeichnung ist dann die Ausnahmegenehmigung beim CITES-Büro zu beantragen.

Ringe und Transponder für diese nach dem Artenschutzrecht kennzeichnungspflichtigen Arten sind nur bei den folgenden anerkannten Ausgabestellen zu beziehen. Die Artenschutz-Transponder sind vom Halter zu bestellen und müssen von einem Tierarzt implantiert werden.

Anerkannte Kennzeichenausgabestellen sind:

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)

Tierkennzeichen-Service GmbH
Postfach 1110
76707 Hambrücken

Tel: 07255 2800
Fax: 07255 8355
E-Mail: gs@bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) bei der WZF GmbH

Ringstelle
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden

Tel: 0611 / 447 553 0, -/447 553 24
Fax: 0611 / 447 553 33
E-Mail: ringstelle@zzf.de

Wird ein Kennzeichenverlust festgestellt bzw. ist eine Ringentfernung durch den Tierarzt notwendig, ist dies sofort dem CITES-Büro mit dem alten und neuen Kennzeichen sowie ggf. mit einer tierärztlichen Begründung zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung mitzuteilen.

Bei fehlenden Kennzeichen an den Tieren sind keine Zuordnungen zu den Herkunftsbelegen und damit keine Nachweisführungen möglich. Es droht die Beschlagnahme der Tiere und die Ahndung durch Bußgeld.

Fotodokumentationspflicht

Unter Fotodokumentation ist die fotografische Darstellung der Körperpartie, die eine sichere Identifizierung des Tieres ermöglicht, zu verstehen. Diese Kennzeichnungsmethode ist bei Reptilien des Anhangs A unter einem Körpergewicht von 200 g, bei Schildkröten unter 500 g anzuwenden. Auf Grund wachstumsbedingter Merkmalsänderungen sind Wiederholungsaufnahmen vom Halter zu dokumentieren.

Der Halter hat alle jährlichen Wiederholungsfotos in die Anlage zur EU-Bescheinigung mit Datum- und Gewichtsangaben einzukleben und sorgsam zu Hause aufzubewahren. Erst bei Erreichen einer von der Art

abhängigen Gewichts- bzw. Altersgrenze ist eine Kopie aller jährlichen Aufnahmen dem CITES-Büro zuzusenden. Dann kann der Halter entscheiden, die Fotodokumentation aller 5 Jahre fortzusetzen oder diese durch eine vom Tierarzt vorzunehmende Transpondierung zu ersetzen (siehe „Kennzeichnungspflicht“ auf Seite 25).

Beispiel für Griechische, Maurische und Breitrand-Landschildkröten:

1. Bis zu einem Gewicht von 500 g sind jährlich im Herbst Wiederholungsaufnahmen vom Bauchpanzer anzufertigen und in die Anlage zur EU-Bescheinigung einzukleben.
2. Mit Erreichen von 500 g Körpergewicht hat der Halter eine Kopie aller jährlichen Wiederholungsfotos dem CITES-Büro zuzusenden.
3. Dann kann der Halter entscheiden, die Fotodokumentation aller 5 Jahre fortzusetzen oder diese durch eine vom Tierarzt vorzunehmende Transpondierung zu ersetzen.

Anforderungen an die Fotos:

- Schildnähte und deren Kreuzungspunkte scharf und hell ausgeleuchtet
- Nabelspalte geschlossen
- Bauchpanzer bildfüllend im Format 10 x 13 cm, über 500 g Gewicht auf 13 x 17 cm
- Maßstab ist schwarz-weiß kariertes Blatt oder Lineal

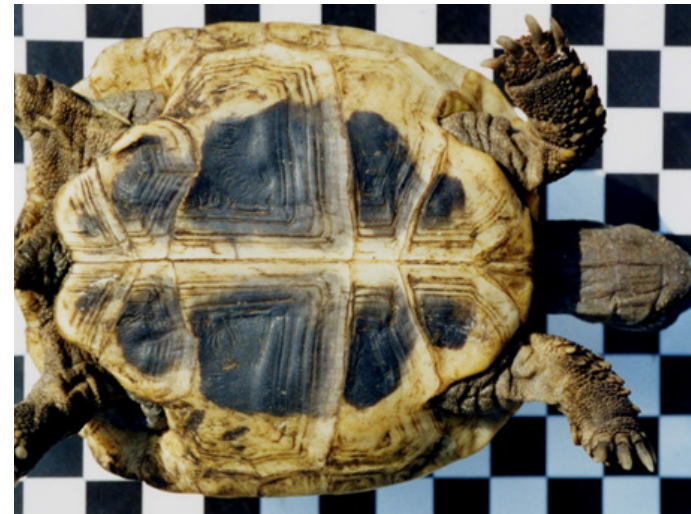


Abbildung 9:
Bauchpanzer einer
Griechischen
Landschildkröte –
Streng ge-
schützte Art des
Anhangs A der EG-
Verordnung
Nr. 338/97
(Foto: G. Schäfer)

Für weitere Arten – wie Stern-, Strahlen-, Spalten- und Spinnenschildkröten sowie für Himmelblauen Zwergtaggecko – sind die Gewichts- bzw. Altersgrenzen für die Fotodokumentation und deren Zusendung als Kopie an die Behörde zu finden unter:
<https://lau.sachsen-anhalt.de/fotodokumentation>

Wird die Veränderung der individuellen Merkmale nicht lückenlos oder mit unscharfen Fotos dokumentiert, sind keine Zuordnungen zu den Dokumenten und damit kein Nachweis der rechtmäßigen Herkunft möglich. Es droht die Beschlagnahme der Tiere und eine Ahndung durch Bußgeld.

Buchführungspflicht

Gemäß § 6 Bundesartenschutzverordnung ist bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Exemplaren aller besonders geschützten und streng geschützten Arten ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung in dauerhafter Form zu führen. Bei elektronischer Buchführung ist die Sichtbarmachung nachträglicher Änderungen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des Handelsgesetzbuches zu gewährleisten.

Tabelle 3: Muster für das Aufnahme- und Auslieferungsbuch

Lfd. Nr.	
Eingangstag	
Artnamen und Anzahl	
Kennzeichen-Nr. und Nr. der EU-Bescheinigung/des Herkunftsnachweises	
Name und Anschrift des Einlieferers	
Abgabetermin	
Name und Anschrift des Empfängers	

Züchtern wird empfohlen, zu Nachweiszwecken freiwillig ein festes Zuchtbuch zu führen, wobei ergänzend zur gesetzlichen Buchführungspflicht insbesondere die Termine der Eiablage, des Schlupfes und der Kennzeichnung sowie Hinweise auf die Elterntiere sowie Herkunftsnachweise hilfreich sind. Diese Zuchtbuchangaben sind im Rahmen der Meldepflicht für die Nachweisführung von Bedeutung.

Anzeigepflicht für Tiergehege

Die Errichtung von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, einschließlich Vergrößerungen und wesentlicher Änderungen sind der örtlichen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Dafür ist die unter <https://lau.mwu.sachsen-anhalt.de/anzeigepflicht-tiergehege> verfügbare Tabelle zu verwenden.

Alle besonders geschützten und streng geschützten Pflanzenarten wie auch deren Zwiebeln und Knollen unterliegen den differenzierten Naturentnahme-, Besitz- und Vermarktungsverboten gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 5 der EG-Verordnung Nr. 338/97 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Für Vermarktungszwecke naturentnommener Pflanzen von Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 sind EU-Bescheinigungen erforderlich.

Die Vermarktung künstlich vermehrter Pflanzen der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 und der anderen national besonders geschützten Arten ist nur dann erlaubt, wenn die rechtmäßige Herkunft durch geeignete Beweismittel nachgewiesen werden kann.

Die Nachweisführung hat analog der für Tiere des Anhangs B zu erfolgen. Dem entsprechend sind auch bei eingeführten Pflanzen die notwendigen Einfuhrgenehmigungen bzw. Belege und bei künstlicher Vermehrung Wachstumserklärungen oder Pflanzengesundheitszeugnisse erforderlich. Weiterhin ist der Weg, den das Exemplar vom Importeur bzw. Vermehrungsbetrieb bis zum gegenwärtigen Besitzer/Händler genommen hat, zu belegen.

Mit vollständiger Nachweisführung können künstlich vermehrte Pflanzen des Anhangs A ohne Vermarktungsgenehmigung verkauft werden.

Zum Anhang A gehören z. B. alle Frauenschuh-Orchideen der Gattungen *Paphiopedilum* und *Phragmipedium*.

In den Anhang B sind u. a. Schneeglöckchen, Alpenveilchen und, soweit nicht bereits im Anhang A enthalten, Orchideen und Kakteen aufgenommen. Durch die Bundesartenschutzverordnung sind außerdem z. B. Wildherkünfte von Krokussen, Schachblumen und Märzenbechern geschützt.

Bei künstlich erzeugten Farb- und Formvarietäten sowie bei nicht natürlich vorkommenden Hybriden ist von einer künstlichen Vermehrung auszugehen. Für diese und für die in einer beim CITES-Büro erhältlichen „Unbedenklichkeitsliste“ aufgeführten Pflanzen kann auf eine Nachweisführung verzichtet werden.



Abbildung 10:
Frauenschuh-
Orchidee – Streng
geschützte Art des
Anhangs A der EG-
Verordnung
Nr. 338/97
(Foto: K.-J. Hofer)

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Übersicht über CITES-Informationen, Merkblätter, Formulare und entsprechende Gesetze:
www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/internationaler-artenschutz-cites

Weitere Merkblätter:

- Kurzinformation zur Fotodokumentation von Individualmerkmalen bei Landschildkröten
- Kurzinformation zur Anzeigepflicht für Tiergehege an die Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise
- Information zum Artenschutz für den Zoofachhandel
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen und Verfahrensweisen bei Totfunden von besonders geschützten Tierarten in Sachsen-Anhalt

Europäische Kommission

Informationen zu EU-rechtlichen Bestimmungen unter <https://eu-wildlifetrade.org>

Bundesamt für Naturschutz Bonn

Datenbank zum Schutzstatus von besonders geschützten Arten:
<https://wisia.de> (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

CITES-Informationen:

<https://bfm.de/thema/cites>

Beantragung von Einfuhr- und Ausfuhr-genehmigungen:

<https://bfm.de/genehmigungen-und-bescheinigungen>

Herkunfts- und Zuchtnachweis

zum Nachweis der Besitzberechtigung gemäß § 46 BNatSchG und § 7 BArtSchV
für Arten des Anhangs B und alle anderen besonders geschützten Arten

.....
Lfd. Nr. der
Meldetabelle

Züchter / Alter Besitzer / Absender

Neuer Besitzer / Empfänger

Tierart (deutsch/wiss.): _____ Geschlecht: _____

Lfd.-Nr. Meldetabelle: _____ Kennzeichen-Nr.: _____

Geburts- oder Schlupfdatum: _____ Gewicht / Größe: _____

Gemeldet bei der Behörde in: _____ am: _____

Herkunft

- * Eigene Nachzucht (Bei offenem Ring: Kopie der behördlichen Bestätigung beifügen)
- * Aus fremder Nachzucht (Name / Ort des Züchters): _____
- Deutsche Einfuhr (E-Nummer): _____
- Einfuhr in anderes EU-Land (Nummer der Einfuhrgenehmigung und Kopie als Anlage): _____

* Herkunft der Elterntiere bei eigener und fremder Nachzucht

	Männchen		Weibchen
Lfd.-Nr. Meldetabelle / Jahrgang:	_____ / _____	Lfd.-Nr. Meldetabelle / Jahrgang:	_____ / _____
Kennzeichen-Nr.:	_____	Kennzeichen-Nr.:	_____
Herkunft (Eigene Nachzucht / Name u. Ort des Züchters / Einfuhr-Nr.):	_____	Herkunft (Eigene Nachzucht / Name u. Ort des Züchters / Einfuhr-Nr.):	_____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Züchters / Absenders

Zuchtprotokoll für von Art Jahrgang

Dem Zuchtprotokoll sind 2 - 3 Fotos vom Zuchtverlauf und eine Zeugenerklärung eines unbeteiligten Dritten beizufügen.

Name, Vorname des Züchters/der Züchterin:

Straße:

PLZ, Ort:

Tierart wissenschaftlich:

Angaben zu den Elterntieren:

Muttertier	Vatertier(e)
Laufende Nr. der Tierbestandsmeldung:	
Jahrgang / Datum:	
EU-Bescheinigungsnummer:	
Kennzeichen / Länge in cm / Besonderheit:	

Angaben zur Eiablage (falls zutreffend):

Datum Eiablage:	Anzahl Eier:	Naturbrut: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
-----------------	--------------	---

Angaben zu den Jungtieren:

Datum Schlupf / Geburt / Landgang (ggf. von - bis):	Anzahl der Jungtiere:	Lfd. Nr. der Tierbestandsmeldung:
---	-----------------------	-----------------------------------

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

.....
 Ort und Datum

.....
 Unterschrift

Zeugenbestätigung für die Zucht Zur Vorlage beim CITES-Büro in Steckby

Zeuge:

Züchter:

Art:

Geburts-/Schlupfdatum: _____

Elterntiere: Laufende Melde-Nr., Jahrgang, EU-Bescheinigungs-Nr., Kennzeichen

Männchen:

Weibchen:

Kennntnisnahme vom Zuchtgeschehen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich habe gesehen, dass das Muttertier trächtig ist.
- Ich habe die Eiablage beobachtet. Anzahl der Eier:
- Ich habe die Eier in der Brutmaschine beobachtet. Anzahl der Eier:
- Ich habe die Eier im Aquarium gesehen.
- Ich habe die Larven gesehen.
- Ich habe den Schlupf bzw. die Geburt beobachtet. Anzahl der Schlüpflinge:
- Ich habe die Jungtiere im Alter von Tagen gesehen. Anzahl der Jungtiere:
- Ich habe die Jungtiere bei der Fütterung durch die Eltern beobachtet. Anzahl der Jungtiere:
- Andere Form der Kenntnisnahme: _____

Hiermit bestätige ich die Nachzucht vom o.g. Zuchtpaar.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und unterschreiben

**CITES-Büro
Sachsen-Anhalt
Zerbster Str. 7
D - 39264 Steckby**

Tel. (03 92 44) 940 90
Fax (03 92 44) 940 919
E-Mail cites@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Name, Vorname:	E-Mail:
Straße, Hausnummer:	Tel./Fax:
PLZ, Ort:	Landkreis:

Lfd. Nr.	Art	Geschl. m = 1,0 w = 0,1	Jahrgang	Kennzeichen (Ring-Nr., Transponder-Nr., Dokumentation)	Einfuhr- genehmig.-/ CITES-Nr.	Herkunftsadresse; Bei Eigenzucht Melde- Nr. bzw. Kennzeichen der Elterntiere	Schlupf-/ Erwerbs- datum	Verbleib (Adresse des Abnehmers, Tod, etc.)	Ab- gangs- datum

Hiermit beantrage ich EU-Bescheinigungen für folgende Anhang A-Tiere (bitte nur lfd. Nummern angeben):

Datum, Unterschrift



Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47 | 06116 Halle (Saale) | lau.sachsen-anhalt.de